

- b) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission,
- c) ein Vertreter des Amtes für Standardisierung,
- d) ein Vertreter der Technischen Hochschule Dresden,
- e) ein Vertreter der Technischen Hochschule für Maschinenbau, Karl-Marx-Stadt,
- f) drei Vertreter der Betriebe des Industriezweiges Werkzeugmaschinenbau.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Schwermaschinenbau nach den Vorschlägen der im Kuratorium vertretenen Institutionen berufen und abberufen.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Vertreter der Hauptverwaltung Werkzeugmaschinenbau des Ministeriums für Schwermaschinenbau.

(5) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Die Teilnahme an den Tagungen gehört zu den Dienstpflichten der Mitglieder.

(8) Die gemäß Abs. 3 berufenen Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung gegenüber dem Institut. Sie sind grundsätzlich nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Minister für Schwermaschinenbau und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch:

- a) Stellungnahme zu den Vorschlägen des Instituts zum Volkswirtschaftsplan bzw. Perspektivplan,
- b) Begutachtung von Vorschlägen für die personelle Besetzung des Instituts.

§ 8

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann durch den Minister für Schwermaschinenbau geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung über die Zusammenlegung von Betrieben des Feuerungs- und Schornsteinbaues.

Vom 23. Mai 1956

§ 1

Der VEB Ofenbau der Hüttenindustrie in Leipzig wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 umgewandelt in den VEB Spezialbau Leipzig und der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe des Ministeriums für Aufbau unterstellt.

§ 2

Der VEB Glasofenbau Breitenbach im Bezirk Suhl und der VEB Dresdner Schornstein- und Feuerungsbau sind zum 31. Dezember 1955 als juristisch selbständige!

Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufzulösen.

§ 3

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 sind dem VEB Spezialbau Leipzig der

VEB Glasofenbau Breitenbach im Bezirk Suhl und der

VEB Dresdner Schornstein- und Feuerungsbau als Betriebsteile anzugliedern.

(2) Die Vermögenswerte, die bisher von den nach § 2 aufgelösten Betrieben verwaltet wurden, gehen in die Rechtsträgerschaft des VEB Spezialbau Leipzig über.

(3) Die Abschlußbilanz der einzugliedernden Betriebe ist von diesen zum 31. Dezember 1955 aufzustellen.

V

§ 4

Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 sind aus dem VEB Bau-Union Leipzig die Abteilung Kühlturmbau und aus dem VEB Bau (K) Spremberg die Abteilung Ofenbau auszugliedern und dem VEB Spezialbau Leipzig als Betriebsteile anzuschließen.

§ 5

Der VEB Spezialbau Leipzig ist Rechtsnachfolger für die nach § 2 aufgelösten Betriebe und nach § 4 umgesetzten Betriebsteile.

§ 6

Die Planaufgaben der aufgelösten Betriebe und umgesetzten Betriebsteile werden Bestandteil des Planes des VEB Spezialbau Leipzig.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1956

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

Anordnung über die Errichtung des VEB Bagger- und Förderarbeiten Leipzig.

Vom 23. Mai 1956

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1956 ist der VEB Bagger- und Förderarbeiten Leipzig zu errichten. Sein Sitz ist Leipzig.

(2) Der VEB Bagger- und Förderarbeiten Leipzig führt den Aushub von Baugruben des allgemeinen Hoch- und Industriebaus, vorwiegend in den Bezirken Leipzig, Gera, Erfurt, Suhl und den südlichen Kreisen des Bezirkes Halle, aus.

§ 2

Der VEB Bagger- und Förderarbeiten Leipzig ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).